

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 06. Mai 2022

Jahrgang 32 Nr. 07/2022

Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.04.2022 bis 30.04.2022	3
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel	4 - 9
3.	Bekanntmachung über die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zur 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	10 - 12
4.	Einziehungsverfügung 49 Stellflächen straßenbegleitend G 416 / Abschnitt 050 teilweise	13 - 14
5.	Widmungsverfügung Verkehrsfläche Fährstraße G 408 / Abschnitt 001	15 - 16
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 02.05.2022

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.04.2022 bis 30.04.2022

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
19/22	03.04.2022	Autoschlüssel	Eisenhüttenstadt, Sparkasse Fürstenberg	03.10.2022
20/22	28.03.2022	Brille	Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1	05.10.2022
21/22	07.04.2022	Brille	Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1	06.10.2022
22/22	19.04.2022	Handy	Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1	18.10.2022
23/22	26.04.2022	Handy	Eisenhüttenstadt, Heinrich-Heine-Allee	25.10.2022

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:
Der Bürgermeister

i. V. 

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21. Juni 2021 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 15/2021) an, dass der

Aufstellungsbeschluss für die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Mai 2022 Jahrgang 32 Nr. 07/2022 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hingewiesen.

§ 3 Absatz 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 03. MAI 2022



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 folgenden Aufstellungsbeschluss für die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gefasst:

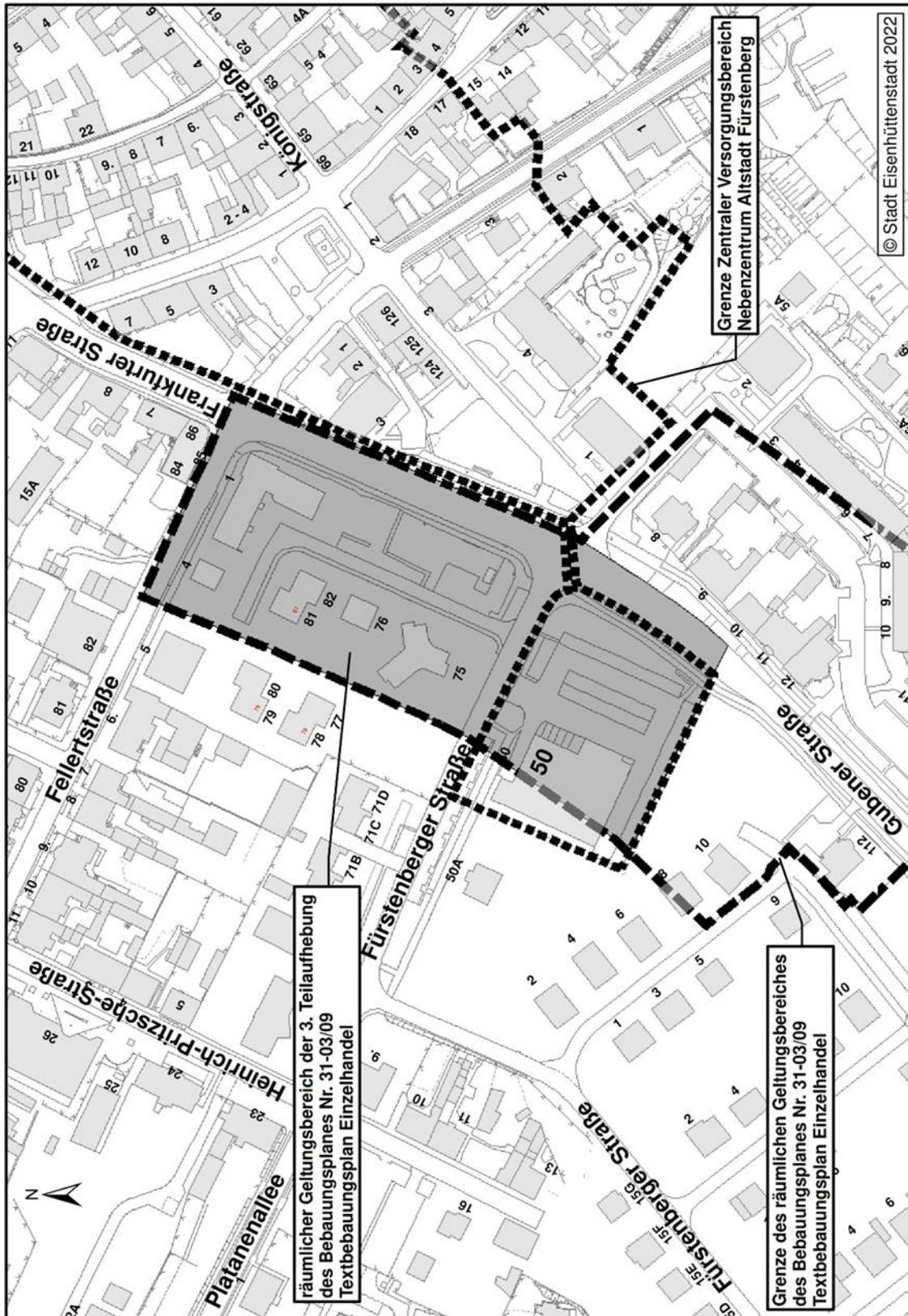
Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird begrenzt:

- im Westen und im Norden: durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel,
- im Osten: durch die Gubener und Frankfurter Straße (östliche Grenze des jeweiligen Straßenkörpers),
- im Süden: durch die südliche Grenze des Grundstückes Fürstenberger Straße 50.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt.

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss für die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel



Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel war das Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stadt Eisenhüttenstadt, welches 27.05.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel stellt die wichtigste baurechtliche Grundlage zur Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt dar.

Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept übernommen.

Nach mehr als 10 Jahren wurde das Konzept zum Einzelhandel überarbeitet. Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 wurde am 23.02.2022 als neues städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Im Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 wurde die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche überprüft.

Insbesondere der Zentrale Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg wurde flächenmäßig ausgedehnt. Hier kommt es nunmehr zu Überschneidungen mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und zu einer Normenkollision, die durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel behoben werden soll.

Erfordernis der Planung und Plananlass

Die Anwendung des B-Planes hat gezeigt, dass die bisher vorhandenen Regelungen einer Verbesserung der Versorgung des OT Fürstenberg (Oder) mit zentrenrelevanten Sortimenten entgegenstehen. Im Ergebnis des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 wurde der Zentrale Versorgungsbereich Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg neu bestimmt, um von der Stadt gewünschte Umbauten und Modernisierungen vorhandener Einzelhandelseinrichtungen zu ermöglichen.

Somit besteht das Erfordernis, den Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel teilweise aufzuheben.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung des Bestandes und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten des zentrenrelevanten Einzelhandels im Bereich des OT Fürstenberg (Oder)
- Berücksichtigung der geänderten Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg
- Aufhebung der Regelungen zum Einzelhandel für den nördlich angrenzenden Bereich zwischen der Frankfurter Straße und der Fellertstraße westlich der Frankfurter Straße.

Verfahren

Die Aufhebung oder Teilaufhebung eines B-Planes kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von B-Plänen.

Wird ein B-Plan im Innenbereich aufgehoben, kann u. U. die Aufhebung auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Von dieser Regelung möchte die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen. Die Teilaufhebungsflächen befinden sich ausschließlich auf Innenbereichsflächen, die nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Der Teilaufhebungsbereich hat eine Größe von 1,6 ha. Im Teilaufhebungsbereich wird zukünftig weniger als 20.000 m² versiegelte Fläche vorhanden sein.

Durch die Teilaufhebung werden keine Vorhaben vorbereitet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der im Teilaufhebungsgebiet vorhandene Lebensmitteldiscounter hat eine Bruttogeschossfläche von 1.196 m². Der Lebensmitteldiscounter wurde 2008 genehmigt und 2009 errichtet. Er hat eine Bruttogeschossfläche von unter 1.200 m² und ist damit nicht UVP-pflichtig.

Nach Anlage 1 Nr. 26 BbgUVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG ist für Einzelhandelsvorhaben, soweit der Schwellenwert von 1.200 m² Geschossfläche erstmals erreicht oder überschritten wird und für das kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei einer Erweiterung überschreitet der Lebensmitteldiscounter den Schwellenwert von 1.200 m². Eine solche Erweiterung wäre u. U. planungsrechtlich zulässig. Eine Erweiterung des Lebensmitteldiscounters bis zum Schwellenwert von 4.500 m² Geschossfläche, ab dem eine UVP-Pflicht besteht, ist auf Grund der Grundstücksgröße und des Maßes der baulichen Nutzung im Umgebungsbereich nicht zulässig.

Das BauGB schließt nach seinem Wortlaut das beschleunigte Verfahren nicht aus, wenn die Zulässigkeit eines „nur“ UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhabens vorbereitet wird.¹

Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel die in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Die vorhandenen und zukünftig zulässigen Nutzungen stellen selbst keinen Betriebsbereich, der der Störfallverordnung unterliegt, dar. Stattdessen handelt es sich bei den Nutzungen selbst um schutzbedürftige Nutzungen. Aus diesem Grund wurde die Lage des Teilaufhebungsbereiches in Bezug auf nächstgelegene Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, geprüft. Diese befinden sich in einem Abstand von mehr als 2.500 m. Auf Grund dessen sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten.

¹BVerwG, Urt. V. 08.12.2016 - 4CN 4.16.

Somit kann die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Äußerung zur Planung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt.

Bei der Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel soll unter Anwendung des § 13 Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen werden.

Wesentliche Auswirkungen der 3. Teilaufhebung

Durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel kann die strukturelle Entwicklung im OT Fürstenberg (Oder) gestärkt und eine mögliche Fehlentwicklung des Gebietes mit einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche verhindert werden.

Der vorhandene Einzelhandelsstandort befindet sich laut Einzelhandelskonzept für die Stadt Eisenhüttenstadt 2021 in einem Zentralen Versorgungsbereich. Eine Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes würde der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen.

Der Einzelhandelsstandort liegt in fußläufiger Entfernung zu mehreren festgesetzten und faktischen Wohngebieten und ist auch nach der Erweiterung nicht darauf zugeschnitten, vorwiegend ein weiter entfernt wohnendes, motorisiertes Kundenpublikum anzusprechen. Mit seinem innenstadtrelevanten Warensortiment trägt er zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung im OT Fürstenberg (Oder) bei.

Durch den Aufstellungsbeschluss ist die Möglichkeit gegeben, die Entscheidungen über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen und ggf. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.

Eisenhüttenstadt, 03. MAI 2022



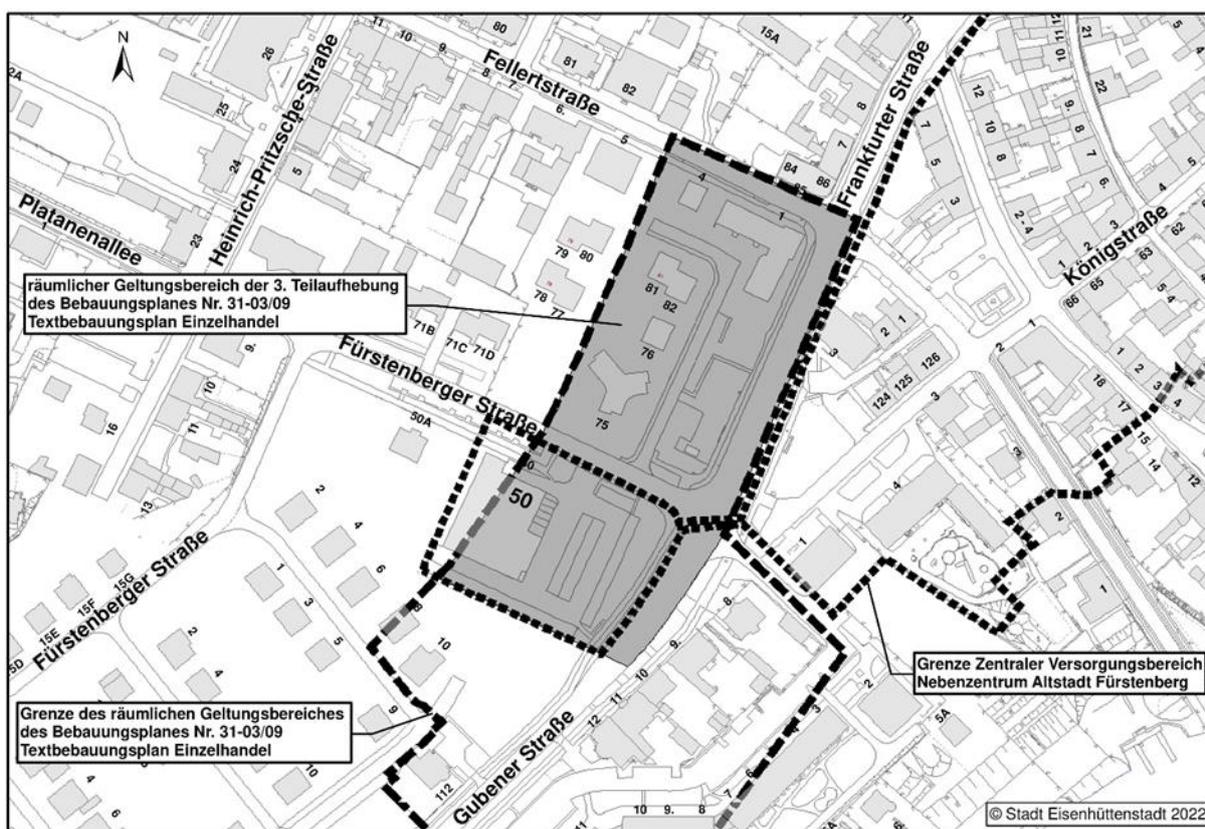
Frank Balzer
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zur 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Mai 2022 Jahrgang 32 Nr. 07/2022 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen.



Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird begrenzt:

- im Westen und im Norden: durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel,
- im Osten: durch die Gubener und Frankfurter Straße (östliche Grenze des jeweiligen Straßenkörpers),
- im Süden: durch die südliche Grenze des Grundstückes Fürstenberger Straße 50.

Die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Unterlagen werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

vom 09. Mai 2022 bis einschließlich 24. Mai 2022

ausgelegt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Tel.: 03364/566 277

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Auslegungszeit schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt oder zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 vorgebracht werden.

Hinweise:

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit aus.

Eisenhüttenstadt, 03. MAI 2022



F. Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Einziehungsverfügung

49 Stellflächen straßenbegleitend G 416 / Abschnitt 050 teilweise

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 S. 3) werden mit der öffentlichen Bekanntgabe die Verkehrsflächen

49 Stellflächen straßenbegleitend an der Straße Kastanienhof G 416 / Abschnitt 050 teilweise

Zufahrt von der Straße Kastanienhof
gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 18; Flurstück 1181

für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

In dem beigefügten Lageplan sind die Verkehrsflächen dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

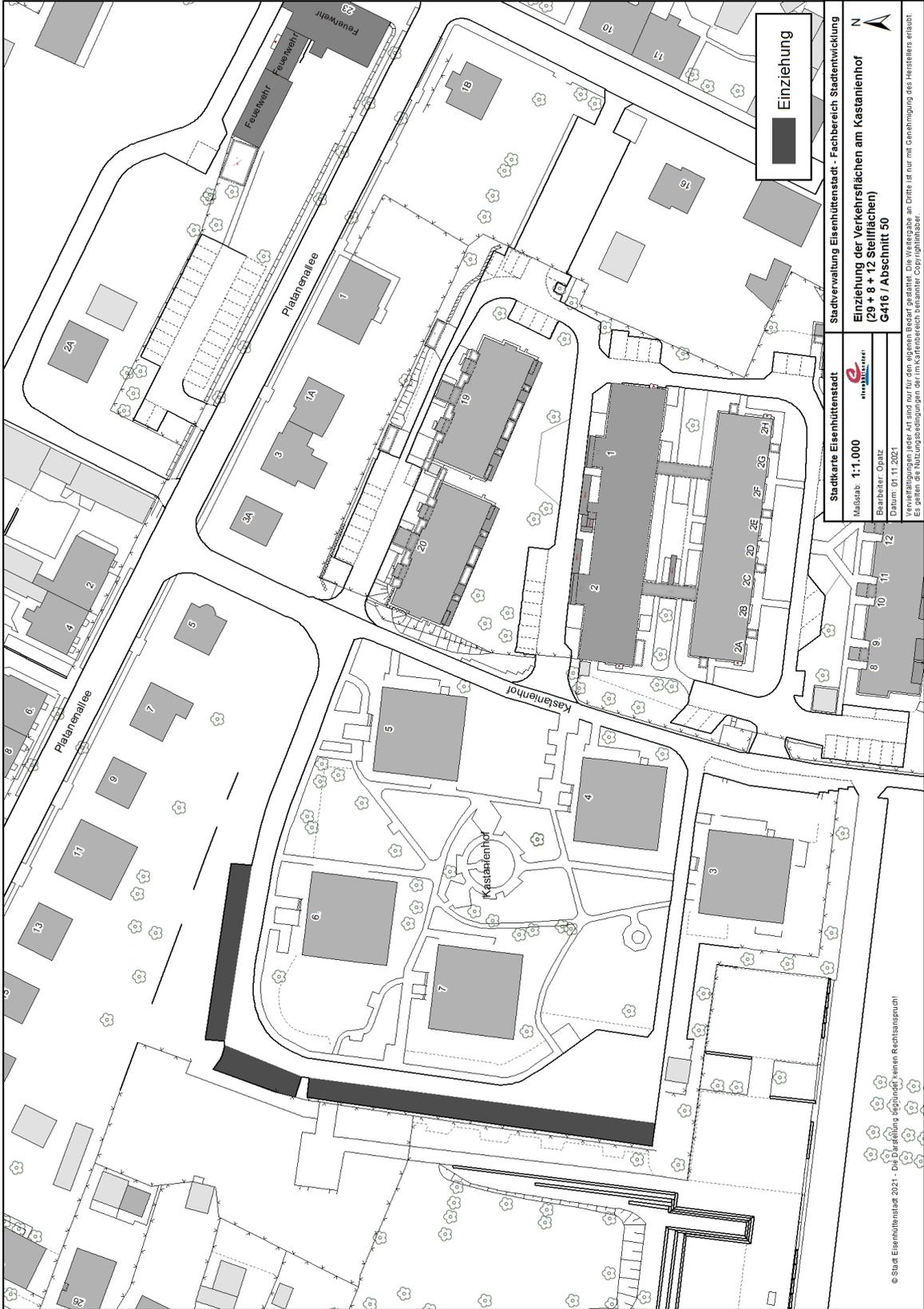
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 03. MAI 2022

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan zur Einziehungsverfügung



Stadtkarte Eisenhüttenstadt	Stadterwaltung Eisenhüttenstadt - Fachbereich Stadtentwicklung
Maßstab: 1:1.000	Einziehung der Verkehrsflächen am Kastanienhof (29 + 8 + 12 Stellflächen) G416 / Abschnitt 50
Bauherr: Opatz	
Datum: 01.11.2021	
<small> © Stadt Eisenhüttenstadt 2021 - alle Rechte vorbehalten Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kartenbereich baranster Copyrightgeber. </small>	

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Fährstraße G 408 / Abschnitt 001

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S. 3) erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

Straßenlage: Fährstraße
G 408 / Abschnitt 001
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Gewerbestraße
Zufahrten von der Beeskower Straße
und Fährstraße
gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 1; Flurstücke 675, 678, 669 und 671

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

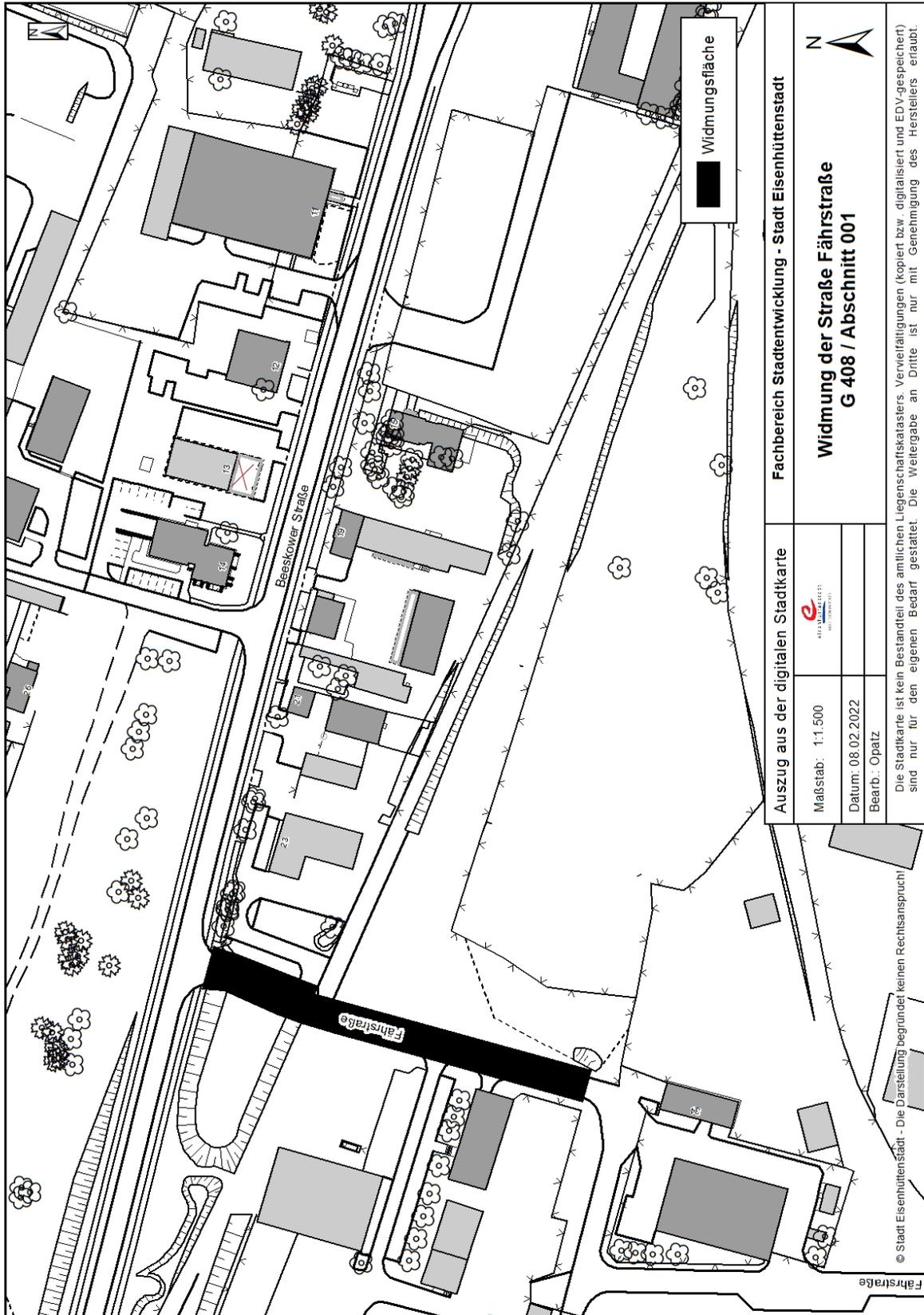
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 03. MAI 2022

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung



Auszug aus der digitalen Stadtkarte		Fachbereich Stadtentwicklung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Maßstab: 1:1.500		Widmung der Straße Fahrstraße G 408 / Abschnitt 001	
Datum: 08.02.2022			
Bearb.: Opatz			
<small>© Stadt Eisenhüttenstadt - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch! Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.</small>			